



GESETZBLATT

257

der Deutschen Demokratischen Republik

1983

Berlin, den 4. Oktober 1983

Teil I Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
1.9. 83	Sechste Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Schadlose Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte —	257
1.9-83	Anordnung über die Aufgaben bei gefährdenden Wettererscheinungen	261
31.8.83	Anordnung Nr. 1 über die Änderung der Arbeitsschutzanordnung 311 — Nahrungsmittelindustrie	263
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	264

Sechste Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz

— Schadlose Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte — vom 1. September 1983

Zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, zum Schutz der Naturressourcen sowie zur Erhöhung der Effektivität der Volkswirtschaft wird auf der Grundlage des § 39 des Gesetzes vom 14. Mai 1970 über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik — Landeskulturgesetz — (GBl. I Nr. 12 S. 67) folgendes verordnet:

81

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsverordnung regelt die schadlose Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte. Sie ist für die schadlose Beseitigung von Abprodukten, die bei Havarien oder aus ähnlichen Ursachen anfallen, entsprechend anzuwenden. Die schadlose Einbringung von nicht nutzbaren Abprodukten in den Boden ist eine Form der schadlosen Beseitigung von Abprodukten.

(2) Diese Durchführungsverordnung gilt für

- Staatsorgane,
- volkseigene Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, volkseigene und staatliche Einrichtungen, sozialistische Genossenschaften und deren Einrichtungen, Betriebe der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, Betriebe und Einrichtungen anderer Eigentumsformen (im folgenden Betriebe genannt).

(3) Diese Durchführungsverordnung findet keine Anwendung für

- Siedlungsabfälle einschließlich Fäkalien und Rückstände häuslicher Abwässer¹,
- gasförmige Abprodukte²,

Z. Z. gelten:

1 Dritte Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz — Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und Verwertung von Siedlungsabfällen — (GBl. II Nr. 46 S. 339).

2 Fünfte Durchführungsverordnung vom 17. Januar 1973 zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft — (GBl. I Nr. 18 S. 157).

- Abwässer³,
- Abraum und mineralische Begleitrohstoffe⁴,
- radioaktive Abfälle^{3, 6},
- infektiöse Abprodukte.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für diese Durchführungsverordnung gelten folgende Begriffe:

- a) Nicht nutzbare Abprodukte sind feste, schlammartige und flüssige Abfälle und Rückstände, für deren volkswirtschaftliche Nutzung als Sekundärrohstoffe zum Zeitpunkt des Anfalles die wissenschaftlichen, technischen oder ökonomischen Voraussetzungen fehlen.
Dazu gehören:
 - toxische Abprodukte,
 - andere schadstoffhaltige Abprodukte,
 - Abprodukte mit geringem oder ohne Schadstoffgehalt.
- b) Toxische Abprodukte sind Abprodukte, die Gifte der Abteilung 1 oder Abteilung 2 in solchen Konzentrationen enthalten, daß sie Gifte im Sinne des Giftgesetzes sind.
- c) Andere schadstoffhaltige Abprodukte sind Abprodukte, die in der Liste der Schadstoffe⁷, enthalten sind oder Gifte der Abteilung 1 oder Abteilung 2 in solchen Konzentrationen enthalten, daß sie nicht Gifte im Sinne des Giftgesetzes sind.
- d) Abprodukte mit geringem oder ohne Schadstoffgehalt sind Abprodukte, die nicht als toxische Abprodukte oder andere schadstoffhaltige Abprodukte eingestuft sind.
- e) Schadlose Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte ist eine Umwandlung in Beseitigungsanlagen oder eine Ablagerung in Deponien.

³ Wassergesetz vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467).

⁴ Anordnung vom 2. Oktober 1980 über Halden und Restlöcher (GBl. I Nr. 31 S. 301) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 18. März 1982 (GBl. I Nr. 17 S. 361).

⁵ Anordnung vom 11. Mai 1981 über die zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle (GBl. I Nr. 16 S. 224).

⁶ Gesetz vom 7. April 1977 über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz — (GBl. I Nr. 10 S. 103).

⁷ Anordnung vom 20. Februar 1981 über die Inkraftsetzung der Liste der Schadstoffe (Sonderdruck Nr. 1059 des Gesetzblattes).